

# Merkblatt Bewachungserlaubnis

## Informationen zum Antrag einer Bewachungserlaubnis

### Anzeige und Erlaubnisverfahren

Wer ein Bewachungsgewerbe betreiben will, hat dies der Landeshauptstadt Dresden entsprechend § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) anzuzeigen (**Gewerbean- oder -ummeldung**). In der Anzeige ist anzugeben, ob eine umfassende oder nur teilweise Bewachung (nur Personenschutz, nur Schutz von Gebäuden o. ä.) beabsichtigt ist.

Zusätzlich zur Gewerbeanmeldung ist zur Ausübung des Bewachungsgewerbes eine Bewachungserlaubnis nach § 34a Abs. 1 GewO erforderlich. Dazu ist der Antrag auf **Bewachungserlaubnis** vollständig auszufüllen und der Abt. Gewerbeangelegenheiten unterschrieben inkl. **folgender Unterlagen** einzureichen (§ 3 Bewachungsverordnung (BewachV)).

a) Auskunft aus dem <b>zentralen Vollstreckungsgericht</b> gem. § 882 b ZPO	Internetabfrage <sup>1</sup> auf <a href="http://www.vollstreckungsportal.de">www.vollstreckungsportal.de</a>
b) <b>Bescheinigung in Steuersachen</b> vom Finanzamt	Finanzamt
c) <b>Bescheinigung in Steuersachen</b> vom Gemeindesteuernamt (Unbedenklichkeitsbescheinigung)	Steuer- und Stadtkassenamt <sup>2</sup>
d) <b>Sachkundenachweis</b> oder anderer anerkannter Nachweis (auch für Betriebsleiter)	IHK <sup>3</sup>
e) <b>Haftpflichtversicherungsnachweis</b> gemäß § 15 BewachV	Versicherungsunternehmen
f) Kopie des <b>Ausweises</b>	(bei Reisepass mit Meldebescheinigung)

- g) Bei **juristischen Personen** sind die Unterlage a) für sie selbst; die Unterlagen b) und c) für sie selbst und alle gesetzlichen Vertreter; die Unterlage d) für alle gesetzlichen Vertreter und Betriebsleiter; die Unterlage e) für sie selbst und die Unterlage f) für alle gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- h) aktueller **Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregisterauszug**

Erst nach **Eingang aller Unterlagen** kann die Behörde über den Antrag auf Bewachungserlaubnis entscheiden. **Vor Erteilung der Bewachungserlaubnis dürfen keine Bewachungsaufgaben durchgeführt werden.**

<sup>1</sup> Internetabfrage: Schuldnerverzeichnis wird beim Amtsgericht Zwickau für Sachsen geführt

<sup>2</sup> Schriftlicher Antrag notwendig: [www.dresden.de](http://www.dresden.de) → Dienstleistungen → Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen

<sup>3</sup> Industrie- und Handelskammer Dresden: Langer Weg 4, 01239 Dresden, Tel.: 0351/28020, E-Mail: [service@dresden.ihk.de](mailto:service@dresden.ihk.de)

## Erläuterungen zu den einzureichenden Unterlagen:

### Sachkundenachweis:

Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO bedarf, wer selbstständig ein Bewachungsgewerbe betreiben will (bzw. der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person), einen **Sachkundenachweis** einer Industrie- und Handelskammer. Folgende Berufsabschlüsse sind dem Sachkundenachweis gleichgestellt (diese Personen brauchen keine zusätzliche Sachkundeprüfung einer IHK):

- geprüfte Werkschutzkraft
- geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft
- Servicekraft für Schutz und Sicherheit
- Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- geprüfte(r) Meister(in) für Schutz und Sicherheit
- geprüfte(r) Werkschutzmeister(in)
- Prüfungszeugnis über erfolgreichen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung im mittleren Polizeivollzugsdienst (auch Bundesgrenzschutz und Bundespolizei)
- Prüfungszeugnis über erfolgreichen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung für den Justizvollzugsdienst
- Prüfungszeugnis über erfolgreichen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung für den waffentragenden Bereich des Zolldienstes
- Feldjäger der Bundeswehr
- Prüfungszeugnis über einen erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums (bestimmte Teile der Unterrichtung bei einer IHK müssen nachgeholt werden)

### Haftpflichtversicherungsnachweis:

Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GewO ist bei Antragstellung ein Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen und dauerhaft aufrechtzuerhalten. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis für Personenschäden 1.000.000 Euro, für Sachschäden 250.000 Euro, für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15.000 Euro und für reine Vermögensschäden 12.500 Euro.

## Weitere Hinweise:

### Anmeldung von einzustellenden Wachpersonen:

Die Anmeldung von einzustellenden Wachpersonen **muss vor der beabsichtigten Einstellung** über das Online-Portal des Bewacherregisters erfolgen (§ 16 BewachV). Mit Bewachungsaufgaben dürfen nur Personen angestellt werden die zuverlässig sind, mindestens 18 Jahre alt sind und je nach auszuübender Bewachungstätigkeit einen Unterrichtsnachweis, einen Sachkundenachweis bzw. einen den Nachweisen gleichgestellten Abschluss besitzen. Nach Eingang der Meldung überprüft die Behörde die Zuverlässigkeit der jeweiligen Wachperson. Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt dabei durch die jeweilige Wohnsitzbehörde der Wachperson (§ 1 Abs. 2 BewachV). Erst nach Bescheinigung der Zuverlässigkeit darf eine Person mit Bewachungsaufgaben beschäftigt werden.

### Auflagen:

Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 2 GewO kann die Bewachungserlaubnis mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

## Mitteilung von Änderungen:

Änderungen bezüglich des Bewachungsunternehmens, der Betriebsleiter, der Geschäftsführer und der Wachpersonen (insbesondere Änderungen der Tätigkeiten) sind der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

## Kontakt und Öffnungszeiten

### Kontakt

Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt

Abteilung Gewerbeangelegenheiten

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

**Telefon:** (03 51) 4 88 58 60

**Fax:** (03 51) 4 88 58 13

**Sitz:** Augsburger Straße 3, 01309 Dresden

**E-Mail:** gewerbeangelegenheiten-gaststaetten@dresden.de

### Öffnungszeiten

Montag 9 - 12 Uhr

Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr

Freitag geschlossen

Zusätzlich sind Termine nach Vereinbarung möglich.

### Impressum

Herausgeberin:  
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt  
Abteilung Gewerbeangelegenheiten  
Telefon (03 51) 4 88 58 11  
Telefax (03 51) 4 88 58 13  
E-Mail gewerbeangelegenheiten@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Gestaltung/Gesamtherstellung:  
Ordnungsamt

Januar 2022

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt). Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden